

Landschulheim Kempfenhausen

Hausordnung

vom 13. Februar 1998

(in der Fassung vom 1. August 2024, mit redaktionellen Änderungen)

Vorbemerkung

Das Zusammenleben mehrerer hundert junger Menschen kommt ohne vernünftige „Spielregeln“ nicht aus. Diese Hausordnung soll durch einige Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des Schulbetriebs zu einem guten Schulklima beitragen. Sie ist Richtschnur für eigenverantwortliches Handeln jedes Schülers* im Lern- und Lebensbereich „Schule“. Von jedem Schüler wird soziales und umweltgerechtes Verhalten erwartet. Höflichkeit und Rücksicht auf andere erleichtern das Zusammenleben in der Schule.

Die Hausordnung erhebt keine übertriebenen Forderungen; die meisten Leser werden in ihr vielmehr nur Selbstverständlichkeiten entdecken. Da viele Verhaltensweisen durch das Beispiel anderer erlernt werden, wird an die Schüler der höheren Klassen appelliert, ihren jüngeren Mitschülern durch Höflichkeit und Rücksichtnahme Vorbild zu sein.

Jeder Schüler erhält bei seinem Eintritt in das Landschulheim Kempfenhausen ein Exemplar dieser Hausordnung; ihre Kenntnisnahme ist von Eltern und Schülern durch Unterschrift zu bestätigen. Die Hausordnung ist von den Schülern während ihrer ganzen Schulzeit aufzubewahren.

1 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

- 1.1 Das Hauptgebäude und die Aula im G-Haus werden um 7.15 Uhr geöffnet.
- 1.2 Beim Betreten der Gebäude achtet jeder Schüler auf eine gründliche Reinigung der Schuhe.
- 1.3 Die Schüler halten sich im Eingangsbereich bzw. im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, in der Aula des G-Hauses oder vor den jeweiligen Schultrakten auf. Der Aufenthalt am Schultor sowie in der Auffahrt ist wegen der Gefahr durch an- und abfahrende Fahrzeuge nicht erlaubt. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sich alle Schüler zum Unterrichtsraum.
- 1.4 Schulsachen werden bereits vor dem Eintreffen des Lehrers* bereitgelegt, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Um Verzögerungen des Unterrichts und Unruhe in den Korridoren zu vermeiden, ist der Zugang zu den Schließfächern nur vor Unterrichtsbeginn, in der Pause und Mittagspause sowie nach Unterrichtsschluss gestattet.
- 1.5 Hausaufgaben sind, wie der Begriff schon sagt, zu Hause zu erledigen und nicht vor Unterrichtsbeginn in der Schule.
- 1.6 Gegenstände, die den Unterricht oder die schulische Ordnung stören können, oder gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) gehören nicht in die Schule. In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind digitale Endgeräte und Wiedergabegeräte (z.B. Tablet, Kopfhörer, Smartwatches u.ä.) in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr nicht erlaubt. Diese sind auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen. Die Nutzung ist nur nach Erlaubnis einer Lehrkraft oder eines Erziehers gestattet.

2 Während des Unterrichts

- 2.1 Auch ohne Anwesenheit eines Lehrers im Klassenzimmer oder im Fachraum (z. B. beim Stundenwechsel) wird diszipliniertes Verhalten erwartet. Die Schüler sollen in dieser Zeit den Raum nicht verlassen und sich nicht auf dem Gang aufhalten.
- 2.2 Ein erforderlicher Wechsel des Unterrichtsraumes erfolgt rasch, auf dem kürzesten Weg und möglichst ruhig.
- 2.3 Ist ein Lehrer zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht in der Klasse, fragt einer der Klassensprecher oder ein anderer Schüler im Lehrerzimmer nach bzw. verständigt das Sekretariat.
- 2.4 Um Verschmutzungen in den Korridoren und Klassenzimmern zu vermeiden, dürfen offene Getränke nur im Pausenbereich (Aulen) eingenommen werden.
- 2.5 Da die Schüler dem Unterricht möglichst konzentriert folgen sollen, sind störende Tätigkeiten wie Essen, Trinken und Kaugummikauen zu unterlassen, zumal sie darüber hinaus zu Verschmutzungen führen können.
- 2.6 Es entspricht immer noch dem Gebot der Höflichkeit, Kopfbedeckungen im Unterricht abzunehmen.
- 2.7 Bleibt in einer Stunde das Klassenzimmer leer (wegen Unterrichts in einem Fachraum oder Sportunterrichts), so muss es, um der Gefahr von Diebstählen und Sachbeschädigungen vorzubeugen, abgeschlossen werden. Gegebenenfalls weist der Klassensprecher oder ein anderer Schüler den Lehrer darauf hin.

* Mit „Schüler“ und mit „Lehrer“ sind jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

- 2.8 Grundsätzlich sollen alle Schüler Schultaschen oder Ähnliches besitzen, in denen die benötigten Schulmaterialien sachgerecht aufbewahrt und transportiert werden können.
- 2.9 Schriftliche Hausaufgaben sind, nach Absprache mit den Fachlehrkräften, in einem Heft oder einem Ordner anzufertigen.
- 2.10 Die Nutzung von iPads ist nur gestattet, wenn auf dem verwendeten Gerät die App „classroom“ installiert ist und sich keine privaten Dateien darauf befinden.

3 Während der Pause

- 3.1 Die Schüler suchen den Pausenbereich (siehe 3.2 und 3.3) ohne Verzögerung auf. Im Anschluss an Unterricht in Sonder- bzw. Fachräumen ist der Umweg über das Klassenzimmer nicht gestattet.
- 3.2 Bei günstiger Witterung dient der ausgewiesene Pausenbereich (siehe Aushang) für den Pausenaufenthalt. Lediglich dringende Besorgungen können im Schulgebäude erledigt werden. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pause aus versicherungs- und schulrechtlichen Gründen nur Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 gestattet.
- 3.3 Bei ungünstiger Witterung zählen als Pausenbereich die Flure des jeweiligen Gebäudes und die Aula im G-Haus. Alle übrigen Geschossflächen (einschl. der sich dort befindenden Toiletten) gehören nicht zum Pausenbereich. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
- 3.4 Interne Schüler unterliegen während der Unterrichtszeit der Aufsicht durch die Lehrer, weshalb sie in dieser Zeit die Internatsräume nicht aufsuchen dürfen. Ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
- 3.5 Der Zutritt zu den Eingangsbereichen muss jederzeit möglich sein. Schultaschen dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht im Treppenbereich und im Bereich von Fluchttüren abgelegt werden.
- 3.6 Beim ersten Klingelzeichen begeben sich alle Schüler unverzüglich zu ihrem Unterrichtsraum.
- 3.7 Die Verlängerung einer verspätet begonnenen Pause (z.B. wegen einer Schulaufgabe) bedarf der Zustimmung des Lehrers der folgenden Stunde und ist nur dann möglich, wenn dadurch der Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird.
- 3.8 Der Aufenthalt in den Fluren ist während der Mittagspause nicht gestattet.

4 Nach Unterrichtsschluss

- 4.1 Nach Unterrichtsschluss werden alle Fenster und Türen geschlossen, um Sturm- und Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden. Damit der Unterrichtsraum gründlich gereinigt werden kann, sind die Stühle auf die Bänke zu heben. Der Unterrichtsraum wird nach Beendigung des Unterrichts abgeschlossen. Die Schüler verlassen dann i. d. R. das Schulgebäude.
- 4.2 Für Schüler, deren Unterricht in der sechsten Stunde ausfällt, steht ein Aufenthaltsraum (i.d.R. die Aula) zur Verfügung. Im Übrigen dürfen sich diese Schüler auch innerhalb des Schulgeländes und in der Eingangshalle aufhalten.

5 Aufgaben innerhalb der Schul- und Klassengemeinschaft

- 5.1 Die Aufgaben der Klassensprecher werden durch Art. 62 BayEUG geregelt.
- 5.2 Der Klassenbuchführer oder sein Stellvertreter holt das Klassenbuch täglich vor Beginn des Unterrichts im Lehrerzimmer und bringt es nach Schluss des Unterrichts dorthin zurück. Er weist ggf. auch Lehrer darauf hin, Eintragungen vorzunehmen.
- 5.3 Der Ordnungsdienst wird klassenintern eingeteilt und wechselt im wöchentlichen Rhythmus. Um einen reibungslosen Unterrichtsablauf zu gewährleisten, sorgt er für saubere Tafeln. Die Umweltbeauftragten sorgen dafür, dass der Unterrichtsraum gelüftet wird. Außerdem kümmern sie sich um Ordnung und Sauberkeit im Flur vor dem Klassenzimmer, im Klassenzimmer und um eine ordnungsgemäße Mülltrennung (vgl. 7). Alle haben das Recht, die Mitschüler intern zu Sauberkeit und Ordnung anzuhalten. Im Übrigen ist jeder Schüler für die Sauberkeit mitverantwortlich.

6 Verhütung von Schadensfällen und Haftung im Schadensfälle

- 6.1 Aus Gründen der Sicherheit ist das Fahrradfahren nur bis zu den Abstellbereichen erlaubt. Das Mitbringen von Skateboards, Rollerblades, Tret-E-Rollern und dergleichen auf das Schulgelände und in die Schulgebäude ist nicht gestattet. Andere Sportgeräte dürfen ausschließlich im Rahmen des Sportunterrichts oder mit besonderer Erlaubnis genutzt werden. Das Schneeballwerfen ist wegen der erheblichen Verletzungsgefahr strikt untersagt. Das Hantieren mit Feuerwerkskörpern, offenem Licht und ähnlichem ist nicht gestattet. Feiern unter Verwendung brennender Kerzen können nur in Gegenwart einer Lehrkraft durchgeführt werden.
- 6.2 Für den Alarmfall gilt der in jedem Unterrichtsraum ausgehängte Alarmplan.
- 6.3 Schäden am Schulgebäude oder an Einrichtungsgegenständen, insbesondere solche, die zu Verletzungen führen können, sind umgehend der Schulleitung zu melden. Unfälle bzw. Verletzungen von Personen werden unverzüglich dem Sekretariat angezeigt.

- 6.4 Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher, bei direkter oder indirekter Beteiligung ggf. auch die ganze Klasse. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden ziehen Ordnungsmaßnahmen nach sich.
- 6.5 Da ein sauberer Arbeitsplatz konzentriertes Lernen erleichtert, sollte es für jeden Schüler selbstverständlich sein, das Beschmieren und Beschädigen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungsgegenständen zu unterlassen.

Das Anbringen von Unterrichtsmaterialien, Plakaten und sonstigen Aushängen an den Klemmleisten ist nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Lehrer bzw. Klassenleiter möglich.

Grundsätzlich wird das Ausschmücken des Klassenzimmers im Hinblick auf die Arbeitsatmosphäre positiv betrachtet. Diese Ausschmückungen dürfen aber nicht vom Unterrichtsgeschehen ablenken und Wände beschädigen oder verschmutzen. Entsprechend notwendige Renovierungskosten sind von den Verursachern zu übernehmen.

- 6.6 Das Ausleihen von Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit setzt deren pflegliche Behandlung voraus, denn auch Schülern der folgenden Jahrgangsstufen soll es ermöglicht werden, mit ordentlichem Unterrichtsmaterial zu arbeiten. Für Beschädigungen und eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Abnutzung haften die Schüler bzw. deren Eltern.
- 6.7 Die Schule und der Sachaufwandsträger übernehmen bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die in die Schule mitgebracht werden, keine Haftung (vgl. 1.6).

7 Abfallbehandlung

- 7.1 Grundsätzlich gilt: Was in die Schule mitgebracht wird, ist möglichst auch wieder mit nach Hause zu nehmen.
- 7.2 In der Schule anfallende Papierreste, Biomüll und Wertstoffe sind in den in jedem Unterrichtsraum aufgestellten Behälter zu werfen. Mindestens einmal pro Woche leert der Ordnungsdienst bzw. Umweltdienst dessen Inhalt in den entsprechenden Container.
- 7.3 Werden Getränke in Mehrwegflaschen in der Schule (aus dem Automaten) erstanden, muss das Leergut ordnungsgemäß zurückgebracht werden.

8 Verhinderung des Schulbesuchs

- 8.1 Ist ein Schüler "aus zwingenden Gründen" (§ 37 GSO) am Unterrichtsbesuch verhindert, so ist die Schule **unverzüglich** (möglichst vor Unterrichtsbeginn) unter Angabe des Grundes zu **verständigen**.
- 8.2 Erkrankt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn, so muss er beim Direktorat eine Befreiung (Laufzettel) für den Rest des Schultages beantragen. Die endgültige Genehmigung kann erst nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Erst dann darf der Schüler die Schule verlassen.
- 8.3 In vorhersehbaren dringenden Fällen (z.B. unaufschiebbarer Arztbesuch, Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen) können Schüler auf vorherigen schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers selbst von der Schulleitung beurlaubt werden (§ 37 GSO). Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden und eine stichhaltige Begründung enthalten. Kollisionen mit Leistungsnachweisen sind zu vermeiden.

9 Zusätzliche Regelungen und Hinweise

- 9.1 Zum Aufenthalt im Schulgelände sind nur die Bediensteten der Schule, die Schüler und deren Erziehungsberechtigte befugt. Schulfremde Personen, die sich ohne ersichtlichen Grund im Schulgelände aufhalten, sind aus Sicherheitsgründen sofort dem Sekretariat zu melden.
- 9.2 Zu Beginn des Schuljahres wird die Sitzordnung in den einzelnen Unterrichtsräumen festgelegt. Sie kann aus pädagogischen Gründen nur mit Zustimmung des Klassenleiters bzw. des jeweiligen Fachlehrers verändert werden.
- 9.3 Zur Vermeidung von Unfällen ist im gesamten Schulgelände und auf dem Schulweg alles zu unterlassen, was den Schüler selbst bzw. seine Mitschüler oder andere Personen gefährdet. Beispiele sind: stürmisches Herumrennen, Stoßen und Werfen mit Gegenständen. Dies gilt insbesondere für die Zufahrten zum Schulgelände.
- Fahrräder und Mofas dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden, also keinesfalls auf den Laufbahnen der Sportanlagen, Wegen oder Rasenflächen. Von Schülern oder deren Eltern benutzte Personenkraftwagen dürfen im Schulgelände grundsätzlich nicht abgestellt werden.
- 9.4 Damit die Grünflächen im Schulgelände dauerhaft erhalten werden, ist der Rasen zu schonen. Rasenflächen sind keine Wege und dürfen nicht als solche benutzt werden. Das gleiche gilt für die Traufstreifen.
- 9.5 Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, in den Schulgebäuden barfuß zu laufen.
- 9.6 Während einer Freistunde dürfen nur Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 das Schulgelände verlassen.
- 9.7 Innerhalb der Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen und Vapen streng verboten. Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist allen Schülern in der Schulanlage grundsätzlich untersagt.

- 9.8 Das Verteilen von Druckschriften jeder Art und das Aushängen von Plakaten bedarf stets der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- 9.9 Die Verschmutzung, Beschädigung oder Verstopfung von Toiletten muss zu einer vorübergehenden Schließung führen.
- 9.11 Sparsamer Umgang mit Heizung, Beleuchtung, Wasser, Papier sowie das Schließen von Türen und Fenstern sollte zur Schonung der Umwelt für alle selbstverständlich sein.

10 Geltungsbereich

- 10.1 Diese Hausordnung gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden.
- 10.2 Sonstige Benutzungsordnungen von schulisch genutzten Einrichtungen (z. B. für das Hallenbad Starnberg) sind sinngemäß Bestandteil dieser Hausordnung.
- 10.3 Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) werden durch die vorliegende Hausordnung nicht berührt.

11 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Verstöße gegen diese Hausordnung ziehen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Ordnungs- bzw. Erziehungsmaßnahmen nach sich. Betroffene Schüler erhalten vorher Gelegenheit sich zu äußern. Aus pädagogischen Gründen hält es die Schule für angebracht, vor der formellen Anwendung der im BayEUG und der GSO vorgesehenen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen andere erzieherische Maßnahmen zu ergreifen:

- I Auftretende Probleme sollen grundsätzlich zunächst im Einzelgespräch zwischen den jeweils betroffenen Lehrern und Schülern bereinigt werden.
- II In problematischen Fällen sollen die Eltern jeweils frühzeitig informiert und einbezogen werden.
- III Gegebenenfalls kann von Schülern jeweils eine schriftliche Stellungnahme zu ihrem Fehlverhalten gefordert werden.
- IV Bei Verletzung schulischer Pflichten wie Nichtanfertigen von Hausaufgaben und mangelnde Mitarbeit können verstärkt Nacharbeiten angeordnet werden.
- V Als pädagogische Maßnahme können schriftliche Vereinbarungen zwischen Lehrern, Eltern und Schülern getroffen werden, bei deren Einhaltung von formalen Ordnungsmaßnahmen abgesehen werden kann.
- VI Bei Problemen, die eine ganze Klasse betreffen, sollen verstärkt Aussprachen zwischen Lehrern und der betroffenen Klasse herbeigeführt werden. (evtl. auch Schulsozialpädagoge)
- VII Vorbildliches Verhalten einzelner Schüler oder Klassen soll belohnt werden.

Diese Hausordnung wird gemäß § 89 GSO unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Sachaufwandsträgers erlassen. Sie tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Kempfenhausen, 30.08.2024



Raidt
Oberstudiendirektor